

Gemeinde Moos
Verwaltungsgemeinschaft Moos
Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1
94554 Moos

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

29. Flächennutzungsplanänderung und Landschaftsplanänderung der Gemeinde Moos im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „SO Photovoltaik Burgstall West II“

Genehmigungsfassung vom 19.02.2024

Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Moos hat die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplans im Bereich der Flurnummern 187 TF, 1014, 1015, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1006 TF, 1009, 1010 TF und 1012 TF der Gemarkung Moos, Gemeinde Moos zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11 beschlossen.

Anlass der Planung ist die Absicht eines Investors, auf dieser Fläche eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst ca. 29,2 ha.

Über die bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungswege, welche im Süden über die Gemeindestraße „Kellerstraße“ und im Westen über die Gemeindestraße „Obermoosstraße“ an die Bundesstraße B8 anschließen, sind die Flächen verkehrsmäßig angebunden.

Gesetzliche Grundlage

Die Baurechtschaffung erfolgte auf der Grundlage des Baugesetzbuches.

Der Flächennutzungsplan stellte für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Nutzungen dar:

- Flächen für die Landwirtschaft
- Verdachtsfläche für Bodendenkmal
- Gewässerbegleitende Gehölze
- Bestandsbaum

Die Fläche wurde im Parallelverfahren in ein Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie umgewidmet.

Die 29. Flächennutzungsplanänderung und die Landschaftsplanänderung wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 19.02.2024 in der Fassung vom 19.02.2024 festgestellt.

Verfahrensablauf

1. Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Moos hat in der Sitzung vom 20.02.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 29 und des Landschaftsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 23.02.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 29 und des Landschaftsplans in der Fassung vom 20.03.2023 hat in der Zeit vom 05.04.2023 bis 19.05.2023 stattgefunden.

3. frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 29 und des Landschaftsplans in der Fassung vom 20.03.2023 hat in der Zeit vom 05.04.2023 bis 19.05.2023 stattgefunden.

4. Beteiligung der Behörden

Zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 29 und des Landschaftsplans in der Fassung vom 24.07.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.08.2023 bis 20.09.2023 beteiligt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 29 und des Landschaftsplans in der Fassung vom 24.07.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.08.2023 bis 20.09.2023 öffentlich ausgelegt.

6. Erneute Beteiligung der Behörden

Zum Entwurf II der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 29 und des Landschaftsplans in der Fassung vom 11.12.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 20.12.2023 bis 05.02.2024 beteiligt.

7. Erneute Öffentliche Auslegung

Der Entwurf II der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 29 und des Landschaftsplans in der Fassung vom 11.12.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.12.2023 bis 05.02.2024 öffentlich ausgelegt.

8. Feststellungsbeschluss

Die Gemeinde Moos hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 19.02.2024 die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 29 und des Landschaftsplan in der Fassung vom 19.02.2024 festgestellt.

9. Genehmigung Änderung des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans

Das Landratsamt Deggendorf hat für die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 29 mit Schreiben vom 23.02.2024 Az. 19-2024-BL mitgeteilt, dass gem. § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB über die Genehmigung innerhalb von einem Monat zu entscheiden ist und die Genehmigung als erteilt gilt, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist unter Angaben von Gründen abgelehnt wird. Dies ist hier der Fall.

10. Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung durch Deckblatt Nr. 29 wurde am 27.02.2024 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung durch Deckblatt Nr. 29 wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung durch Deckblatt Nr. 29 ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des §§ 214 und §§ 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Änderung durch Deckblatt Nr. 29 wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Als Teil der Begründung wurde der Umweltbericht gem. § 2a BauGB verfasst. Er enthält Aussagen über die Ziele des Umweltschutzes, zu den einzelnen Schutzgütern vor und nach der Durchführung der Planung sowie zu Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsbedarf. Aussagen zu Planungsalternativen und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung vervollständigen den Umweltbericht.

Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich eines Nationalparks, FFH-, LSG-, Vogelschutz oder Naturschutzgebietes. Im Planungsgebiet liegen keine geschützten Flächen nach Arten oder Biotopschutzprogramm oder Natura 2000. Amtlich kartierte Biotope befinden sich nicht im direkten Wirkungsbereich des Vorhabens. Im Datenarchiv des FIS-Natur Online finden sich für den Geltungsbereich keine Hinweise auf Feldvogel- oder Wiesenbrüterkulissen. Im Gemeindegebiet von Moos sind je-doch entsprechende Kulissen verzeichnet. Diese befinden sich jedoch im nördlichen Bereich hin zur Isar.

Aufgrund der intensiven Nutzung der Flächen, angrenzenden Ackerflächen und der Landschaftskulisse ist von einer bestehenden Störwirkungen und Kulissenwirkungen auszugehen. Da die Flächen des Geltungsbereiches jedoch potenzielle Lebensräume für bodenbrütende Vogelarten darstellen, kann das Plangebiet nicht vollkommen als Bruthabitat ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde im Frühjahr 2023 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass durch das Vorhaben ein Revier der Feldlerche und 2 Kiebitzreviere betroffen wären. Um eine Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz bzw. Gefährdungen der geschützten Tier- und Pflanzenarten ausschließen zu können, wurden geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgelegt.

Die Flächen unter den Modulen werden als extensive Wiese ausgebildet. Auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel wird verzichtet, sodass auch hier mittelfristig eine naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche zu erwarten ist.

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Der Vorentwurf, Entwurf sowie der Entwurf II der Planung lagen in den oben genannten Zeiträumen bei der Gemeinde Moos zur Einsicht öffentlich aus.

Von Seiten der Bürger wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit keine Stellungnahme abgegeben.

Ebenfalls wurden im Rahmen der regulären Beteiligung der Öffentlichkeit von Seiten der Bürger keine Einwände gegen die Planung vorgebracht.

Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden:

Regierung von Niederbayern /Regionaler Planungsverband:

In der Stellungnahme zum Vorentwurf schrieb sowohl die Regierung von Niederbayern als auch der regionale Planungsverband, dass sich der gewählte Standort weder entlang einer Infrastruktureinrichtung noch auf einem Konversionsstandort befindet, auch andere vorbelastende Elemente finden sich dort nicht. Die mehrere hundert Meter entfernte Bundesstraße B8 und die Bahnlinie Passau-Obertraubling entfalten in den für den Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehenen Bereichen keine Vorbelastung mehr. Der Grundsatz 6.2.3 des LEP ist somit bei der Standortwahl nicht erfüllt. Dies wurde dadurch abgewogen, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne darauf geachtet wurde den naturschutzfachlich hochwertigen Bereich entlang der Isarauen im Norden des Gemeindegebietes nicht zu beplanen. Ziel der Steuerung der Bauleitplanungen war es den südlich sowie westlichen Teilbereich bevorzugt zu beplanen, sodass der großräumige Korridor entlang der überregionalen Infrastruktureinrichtungen genutzt wird. Des Weiteren wurde gefordert ein hohes Augenmerk auf die Eingrünung der Anlagen zu legen. Dies wurde dadurch abgewogen, dass im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes umfangreiche grünordnerische Maßnahmen festgesetzt werden, um potentielle Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verhindern.

In der Stellungnahme wurde empfohlen ein Konzept zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuarbeiten. In der Abwägung heißt es, dass zwar ein solches Konzept nicht aufgestellt wurde, jedoch bei der Aufstellung der Bauleitpläne darauf geachtet wurde, dass der naturschutzfachlich hochwertige Bereich entlang der Isarauen im Norden des Gemeindegebietes nicht beplant wird. Bei den Bebauungsplänen „SO Photovoltaik Langenisarhofen III“, „SO Photovoltaik Langenisarhofen IV“, „SO Photovoltaik Langenisarhofen V“, „SO Photovoltaik Burgstall West II“ handelt es sich um ein Gesamtkonzept um die Produktion erneuerbarer Energie in der Region zu stärken. In Bezug auf die Gesamtfläche des Gemeindegebietes sind mit geplanten sowie den Bestandsanlagen ca. 5,00 % mit der Nutzung solarer Energie belegt.

Staatliches Bauamt Passau:

In der Stellungnahme zum Vorentwurf wurde bezüglich einer Verlegung der Leitungen im Bereich der Bundesstraße ist vor Beginn der Bautätigkeiten ein Gestattungsantrag bei der Servicestelle Deggendorf zu stellen. Dies wurde zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Leitungsquerungen der Bundesstraße B8 ist im Zuge Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlagen geplant. Ein Antrag auf Gestattung wird in Abstimmung mit der Servicestelle Deggendorf gestellt. Bezüglich möglicher Blendwirkungen durch die Anlage wurde in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße B8 in beiden Fahrtrichtungen sowie zu jeder Tages- und Jahreszeit weder geblendet noch irritiert werden. Ist dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Anlageneffizienz nicht möglich, so ist in ausreichender Weise dafür Sorge zu tragen, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs durch kompensierende Maßnahmen dauerhaft ausgeschlossen wird. In der Abwägung heißt es dazu, dass ein Blendgutachten erstellt wurde. Die Ergebnisse werden im Zuge der Erstellung der Entwurfsfassung eingearbeitet. Dadurch können etwaige Blendwirkungen ausgeschlossen werden.

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Die Untere Naturschutzbehörde Deggendorf fordert in der Stellungnahme zum Vorentwurf eine detaillierte Darstellung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsthematik sowie der Aussagen zum Artenschutz. Sowohl die Ausgleichs- als auch die CEF-Maßnahmen wurden detailliert dargestellt und erläutert. Des Weiteren werden „Wanderkorridore“ gefordert. Zwischen der nördlichen und südlichen Teilfläche des Bebauungsplanes wird bereits ein entsprechend breiter Korridor für eine Durchwanderbarkeit in Ost-West Richtung freigehalten. Zwischen der bestehenden Anlage Burgstall West und der geplanten Anlage im südlichen Teilbereich des Bebauungsplanes wird ein Korridor von ca. 12 m Breite freigehalten. Dieser setzt sich aus der bestehenden Eingrünung, dem Wirtschaftsweg und einem 3 m breiten Grünstreifen zusammen. Dies stellt zusätzlich zu dem eingepflanzten Bodenabstand eine ausreichenden Wanderkorridor in Nord-Süd Richtung dar. Ebenso werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entsprechende Wildtierdurchlässe eingepflanz. Diese wurden bereits in der bestehenden Photovoltaikanlage Burgstall West umgesetzt. Ein entsprechendes Monitoring des Bauherrn hat gezeigt, dass diese angenommen werden. Die Ergebnisse werden in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt. Aufgrund der Stellungnahme wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild erneut geprüft und anschließend als mittel eingestuft.

Bezüglich der Heckenpflanzung wurden entsprechende Pflegemaßnahmen gefordert. Die Festsetzung zur Pflege wurde entsprechend der Stellungnahme angepasst. Zudem wurde gefordert, dass ein Mindestabstand von 10 m zu Biotopen, Gewässern und Gehölzen einzuhalten ist. Ein entsprechender Abstand wurde in der Planung berücksichtigt. Die textlichen Festsetzungen zur Wiesenansaat und Pflege innerhalb der Photovoltaikanlage wurden ebenso entsprechend der Stellungnahme angepasst.

Ein Monitoring wurde gefordert. Dieses wurde entsprechend in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.

Die Gemeinde regelt die Umsetzung der Planung, das Monitoring und die Ausgleichsverpflichtung im Durchführungsvertrag.

In der Stellungnahme zum Entwurf wird auf einen notwendigen Einspeisepunkt hingewiesen, welcher durch die Planung des Umspannwerkes in der Gemeinde Buchhofen gegeben ist.

Zusätzlich wurde gemäß der Stellungnahme zum Entwurf das zum Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan zugehörige Kartenwerk und die Moorbodenkarte in den Unterlagen ergänzt.

In der Stellungnahme zum Entwurf wurde außerdem ein mind. 3 m breiter dauerhaft besonnener Streifen zwischen den Modulreihen gefordert. Dies wurde dahingegen abgewogen, dass für die Anlage ein externer Ausgleich erbracht wird. Somit sind mind. 3 m breite besonnene Streifen nicht notwendig. Des Weiteren wird der Reihenabstand der Anlage zur Entwurfsfassung II auf 3,0 m festgelegt. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst und überarbeitet. Des Weiteren wurde gemäß der Stellungnahme zum Entwurf eine Bauzeitenregelung in die Festsetzungen aufgenommen und der Planungsfaktor wurde aufgrund der Größe des Vorhabens auf 15 % herabgesetzt.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf:

In der Stellungnahme zum Vorentwurf wird angeführt, dass zu den im Umgriff verlaufenden Gewässern die Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Gewässerunterhaltung weiterhin zu gewährleisten ist. Dies wurde dadurch abgewogen, dass sich angrenzend an die genannten Gewässer III. Ordnung bereits landwirtschaftliche Bewirtschaftungswege befinden, wodurch eine Gewässerunterhaltungsmöglichkeit weiterhin gegeben bleibt.

Bezüglich der Lage im Wasserschutzgebiet Moos sind die Verbote oder nur zulässige Handlungen unter § 3 der Schutzgebietsverordnung einzuhalten. Dazu wurden in den Festsetzungen entsprechende Maßnahmen, wie eine max. Gründungstiefe von 1,6 m sowie die Verwendung von Trockentransformatoren oder Transformatoren mit Esterfüllung ergänzt.

Des Weiteren wurde ein Abgleich mit dem Altlastenkataster des Landkreises empfohlen. Ein solcher wurde durchgeführt.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:

Gemäß der Stellungnahme zum Vorentwurf ist eine Denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Ein entsprechender Antrag wurde durch den Bauherrn gestellt.

Kreisbrandinspektion Landkreis Deggendorf – Brandschutzdienststelle:

Die Hinweise gemäß der Stellungnahme zum Entwurf wurden in den textlichen Hinweisen aufgenommen.

Die untere Immissionsschutzbehörde und die Kreisarchäologie des Landratsamtes Deggendorf, der Kreisheimatpfleger, die Gemeinde Wallerfing, die Deutsche Telekom, die Stadt Deggendorf, die Gemeinde Aholming und die Stadt Plattling brachten keine Äußerung hervor.

Sämtliche Hinweise, welche nicht die Änderung des Flächennutzungsplanes oder den Bebauungsplan betrafen, wurden an den Anlagenbetreiber herangetragen.

Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Planungsalternativen auf der Fläche wurden überlegt.

Aufgrund der im Süden des Plangebiets bereits bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen und der Nähe zur Bundesstraße B 8 und der Bahnlinie „Passau – Obertraubling, ist der Standort bereits vorbelastet und somit optimal für die Aufstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet.

Durch umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen wird einem Eingriff ins Landschaftsbild entgegengewirkt. Der ausgeräumten Agrarlandschaft kann sogar ein landschaftsprägendes Strukturelement hinzugefügt werden.

Ergebnis

Nach Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, insbesondere zu den Umweltbelangen und der Rahmenbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, lagen keine Sachverhalte vor, die der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der vorliegenden Form entgegengestanden hätten.

Gemeinde Moos, 27.02.2024



Alexander Zacher,
1. Bürgermeister

